

**Vorschlag für Einwendungen
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag von RWE vom 11.12.2014
auf Abbau von Anlagenteilen von Block B des KRB II
nach § 7 Absatz 3 AtG**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	2
Allgemeine Einwendungen zum Genehmigungsverfahren	2
Öffentlichkeitsbeteiligung.....	6
Brennelemente/-stäbe im Reaktorgebäude	9
Abbau	11
Radioaktive Abfälle und radioaktive Reststoffe.....	14
Strahlenschutz Normalbetrieb	19
Störfälle	22
Umweltverträglichkeitsuntersuchung	24

Vorbemerkungen

Die folgenden Einwendungen wurden von der *intac* im Auftrag der Bürgerinitiative „Forum“ erarbeitet. Sie können insgesamt oder in Teilen von verschiedenen EinwenderInnen/Einwendergruppen aus dieser doc-Datei entnommen und verwendet werden. Ein Bezug auf die *intac* ist nicht erforderlich. Wenn Bezug genommen werden sollte, darf dieser nur für die betreffenden Einwendungen und ohne textliche Veränderungen oder Ergänzungen erfolgen. Eine Begründung der Einwendungen kann auf dem Erörterungstermin erfolgen.

Die hier vorgelegten Einwendungen sind für das „Forum“ formuliert und deshalb aus der allgemeinen Sicht der Bevölkerung. Für andere Einwendergruppen oder EinzelnwenderInnen sollen sie Anregungen sein. Bei einer Übernahme von einzelnen oder allen Einwendungen ist es sinnvoll, eigene Formulierungen zu verwenden und sie auf sich persönlich zu beziehen (Ich- oder Wir-Form). Sie sollten auch durch eigene Einwendungen zum Standort und zur Umwelt ergänzt werden. Aus den Einwendungen sollte auch der persönliche Bezug im Hinblick auf Gesundheit und Eigentum hervorgehen.

Grundlage für die Erarbeitung der Einwendungen sind die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegten Unterlagen, also der Genehmigungsantrag zum Abbau von Anlagenteilen, der Sicherheitsbericht zum Abbau von Anlagenteilen des Reaktorblocks KRB B sowie der Radiologie-bezogene Teil der von RWE beauftragten Umweltverträglichkeitsuntersuchung. Die Einwendungen erfolgen aus dem Blickwinkel der Stilllegung und nicht aus dem Blickwinkel des bisherigen Betriebes des Atomkraftwerkes.

Allgemeine Einwendungen zum Genehmigungsverfahren

1. Wir begrüßen ausdrücklich die endgültige Abschaltung des AKW Gundremmingen B und fordere dies auch für den Block Gundremmingen C sowie für alle anderen Atomkraftwerke und atomaren Versorgungsanlagen, wie Urananreicherungsanlage und Brennelementefabrik, in der

Bundesrepublik Deutschland.

Die weitere Produktion von radioaktiven Abfällen ist unmittelbar einzustellen.

Begründung:

Die Nutzung der Atomenergie ist mit großen, für die Bevölkerung nicht tragbaren sicherheitstechnischen Risiken verbunden. In den inzwischen mehr als 45 Jahren der Nutzung in der Bundesrepublik Deutschland ist es unter anderem auch aus sicherheitstechnischen Gründen nicht gelungen ein tragbares Konzept zum endgültigen Verbleib der radioaktiven Abfälle zu entwickeln, geschweige denn umzusetzen.

2. Aufgrund des nuklearen Betriebes des AKW Gundremmingen muss auch bei Stilllegung und Abbau dieser Anlage mit zum Teil stark radioaktiv belasteten Materialien umgegangen werden. Das Radioaktivitätsinventar der Anlage beträgt nach Angaben von RWE im Sicherheitsbericht ohne Brennelemente knapp 500.000.000.000.000.000 Bq. Deshalb müssen für diese Phase hohe Sicherheitsstandards eingehalten werden und Strahlenbelastungen soweit wie möglich minimiert werden.

Begründung:

Bei jedem dieser großen Zahl von Zerfällen von Atomkernen pro Sekunde, wird jeweils schädliche Strahlung freigesetzt.

3. Durch die nach den ausgelegten Unterlagen geplante Vorgehensweise sind die verfassungsmäßigen Rechte auf körperliche Unversehrtheit und den Schutz des Eigentums nicht ausreichend gewährleistet.

Begründung:

Siehe die folgenden Einwendungen unter allen Überschriften.

4. Die Stilllegung und der Abbau muss für die Atomanlage KRB II insgesamt durchgeführt werden. Es handelt sich um zwei zusammenhängende Reaktorblöcke, die aus Sicherheitsgründen gemeinsam und Synergieeffekte nutzend abgebaut werden müssen.

Begründung:

Durch den vorgezogenen Abbau in einem Teil der Anlage werden unnötige Sicherheitsrisiken in Kauf genommen.

5. Von RWE wird im laufenden Genehmigungsverfahren keine Stilllegung, sondern lediglich der Abbau von Anlagenteilen beantragt. Dies ist unzulässig.

Vor Abbaubeginn muss die Anlage stillgelegt sein, um für den Abbau die sich vom bisherigen Betrieb der Anlage unterscheidenden Randbedingungen berücksichtigen zu können.

Begründung:

Mit der Vorgehensweise ist kein geordneter Übergang vom Nachbetrieb in den Restbetrieb der Anlage möglich. Es ist völlig unklar, nach welchen Regularien hier ein Abbau nach § 7 Abs. 3 AtG ohne vorherige Festlegung der Stilllegung durch Antrag und Genehmigung erfolgen soll. Die Anlagenteile dürfen auf keinen Fall im Rahmen der Betriebsgenehmigung nach § 7 Abs. 1 AtG abgebaut werden. Es sind keine betrieblichen Maßnahmen.

6. Sollte die Bayerische Genehmigungsbehörde an der gegenwärtigen von RWE beantragten Vorgehensweise bezüglich der Genehmigungsstruktur der Teilschritte festhalten, muss vor Fortführung des von RWE beantragten Abbaus ein Antrag auf Teilstilllegung von KRB II gestellt werden.

Begründung:

Vor Abbaubeginn muss Block B stillgelegt sein.

7. Es dürfen keine originären Genehmigungstatbestände in das aufsichtliche Verfahren geschoben werden. Das betrifft zum Beispiel die Festlegung von Systemen, Komponenten oder Anlagenteilen, die im Rahmen einer Genehmigung abgebaut werden sollen, die Festlegung der Abbaureihenfolge, die Festlegung des Ortes der Zerlegung (in-situ, ausgebaut oder extern) den Aufstellort von Konditionierungseinrichtungen und die Etablierung einer Gesamtfreigaberegulation mit Bestimmung der Anlagen zur Beseitigung.

Begründung:

Es muss jeweils der Gesamtzusammenhang von Stilllegung und Abbau der Blöcke B und C von KRB II umfassend betrachtet und berücksichtigt werden und dürfen keine separaten Zustimmungsverfahren im Rahmen der Aufsicht durchgeführt werden.

Außerdem wird durch die Verschiebung in die Aufsicht die Prüfung der Betroffenheit durch Personen aus der Bevölkerung praktisch unmöglich gemacht.

8. Der Antrag von RWE besitzt nicht die nach Verwaltungsverfahrensverordnung und Atomrecht notwendige Bestimmtheit. Es wird nicht beantragt, welche konkreten Systeme, Komponenten oder Anlagenteile im Rahmen der 1.

Abbaugenehmigung abgebaut werden sollen.

Begründung:

Die zum Abbau vorgesehenen Systeme, Komponenten oder Anlagenteile müssen konkret beantragt und nach positiver Prüfung genehmigt werden. Festlegungen dieser Art dürfen nicht in das Aufsichtsverfahren verschoben werden.

9. Die Antragstellerin RWE hat keine Untersuchung zur Festlegung der Vorgehensweise bei der Stilllegung, „Sofortiger Abbau“ oder „Sicherer Einschluss“, vorgelegt. Dies ist nachzuholen, im Rahmen weiterer Öffentlichkeitsbeteiligung auszulegen und von der Genehmigungsbehörde zu prüfen. Die Angaben hierzu in der Umweltverträglichkeitsstudie beschränken sich auf allgemeine Angaben, ohne diese zu belegen.

Begründung:

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung muss eine Alternativenprüfung erfolgen. Außerdem ist es auch grundsätzlich erforderlich, die Erfüllung der Anforderungen der Strahlenschutzverordnung hinsichtlich Rechtfertigung der Vorgehensweise und Minimierung der Strahlenbelastungen von der Genehmigungsbehörde genehmigungsrechtlich zu prüfen und für die Bevölkerung nachvollziehbar darzustellen.

10. RWE hat den Antrag zur 1. AG unter den Vorbehalten der Ergebnisse des von ihr angestrebten Bundesverfassungsgerichtsverfahrens sowie der Inbetriebnahme des Endlagers Konrad gestellt. Die Genehmigung zu Stilllegung und Abriss soll so erteilt werden, dass erst nach der Willensbekundung von RWE von ihr Gebrauch gemacht werden muss. Die Zulässigkeit dieser Vorgehensweise ist von der Genehmigungsbehörde intensiv und belastbar zu prüfen und das Prüfungsergebnis der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Begründung:

Ein Genehmigungsantrag darf nur gestellt werden, wenn auch beabsichtigt ist, die Genehmigung mehr oder weniger unmittelbar auszunutzen. Eine andere Vorgehensweise widerspricht der gebotenen Verfahrensökonomie. Die Behörde wird über einige Jahre beschäftigt ohne dass klar ist, welche Auswirkungen ihre Arbeit hat. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wenden Personen aus der Bevölkerung viel Zeit und damit materielle

Ressourcen auf ohne dass klar ist, ob sie überhaupt betroffen sein können; ohne Abbau keine diesbezügliche Betroffenheit.

11. Die Genehmigung muss innerhalb eines in Bezug auf die sicherheitstechnische und umweltverträgliche Überprüfung sowie auf die Öffentlichkeitsbeteiligung angemessenen Zeitraumes erteilt werden und anschließend von ihr Gebrauch gemacht werden. Der Stand von Wissenschaft und Technik muss zu Beginn der Genehmigungsausnutzung noch dem Stand bei Genehmigungserteilung entsprechen. Außerdem darf ein Nachbetrieb im Rahmen der Betriebsgenehmigung des Blockes B in Gundremmingen nicht für einen unbegrenzten Zeitraum erfolgen.

Begründung:

Bei den sicherheitstechnischen Bewertungen in atomrechtlichen Genehmigungsverfahren muss die Einhaltung des Standes von Wissenschaft und Technik geprüft werden. Dieser verändert sich jedoch, wie bspw. auch Grenzwerte bzw. Bewertungen von Strahlenbelastungen, mit der Zeit. Um die nach aktuellem Stand bestmögliche Sicherheit zu gewährleisten dürfen Genehmigungen deshalb nur zeitnah zur Aufnahme einer Tätigkeit erteilt werden. Vorratsgenehmigungen sind auch in diesem Sinne nicht zulässig.

12. Die Genehmigungen für den Abbau des Blockes Gundremmingen C und zum weiteren Abbau beider Blöcke dürfen nach ihrer Antragstellung erst erteilt werden, wenn von ihnen auch zeitnah Gebrauch gemacht werden soll.

Begründung:

Bei längeren Verzögerungen können die sicherheitstechnischen Bewertungen nicht mehr dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Dies entspräche nicht der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung.

Öffentlichkeitsbeteiligung

1. Laut Antrag von RWE sind zum Abbau der atomrechtlich genehmigten Anlage KRB II mindestens drei eigenständige, formalrechtlich voneinander unabhängige Genehmigungsverfahren vorgesehen. Da es bei den Genehmigungsverfahren jeweils unter anderem um den Abbau relevanter radioaktiv belasteter Systeme, Komponenten bzw. Anlagenteile geht und ein erheblicher Zeitraum zwischen

diesen Verfahren liegt, ist auch für das zweite und dritte Genehmigungsverfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Begründung:

Die Verfahren liegen mehrere Jahre auseinander. In diesen Zeiträumen kann es diverse Änderungen (möglicherweise auch beim Stand von Wissenschaft und Technik) geben und es gibt neu hinzugezogene Anwohner, die in ihren Rechten nicht beschnitten werden dürfen. Es handelt sich bei der 2. und 3. Genehmigung um formalrechtlich eigenständige Genehmigungen.

2. Für potenzielle EinwenderInnen ohne nähere Kenntnis von Genehmigungsverfahren zu Stilllegung und Abbau ist nicht zu erkennen, dass der jetzt gestellte Genehmigungsantrag zu Block B bereits die Vorstufe für den Abbau von Block C ist. Die Unterlagen sind deshalb mit für die Bevölkerung nachvollziehbaren Erklärungen neu auszulegen.

Begründung:

Wahrscheinlich soll die jetzige Öffentlichkeitsbeteiligung die einzige für die gesamte Gundremminger Anlage sein. Wenn sich die Möglichkeit zu Einwendungen und der Rechtsschutz nicht nur auf Block B beziehen soll, muss bereits jetzt der Block C berücksichtigt werden.

3. Der Antrag von RWE besitzt nicht die nach Verwaltungsverfahrensordnung und Atomrecht notwendige Bestimmtheit. Es wird nicht beantragt, welche konkreten Systeme, Komponenten oder Anlagenteile im Rahmen der ersten Genehmigung abgebaut werden sollen. Aus diesem Grund ist der Antragsteller aufzufordern, den Antrag zu konkretisieren und dementsprechend aussagekräftige Unterlagen vorzulegen, damit die Betroffenheit geprüft werden kann. Erst danach kann die Öffentlichkeitsbeteiligung fortgeführt werden.

Begründung:

Auf Grundlage des Antrags mit den ausgelegten Unterlagen ist es Personen aus der Bevölkerung nicht möglich, die Betroffenheit zu prüfen.

4. Die ausgelegten Unterlagen entsprechen nicht den zu stellenden Anforderungen für eine ausreichende Möglichkeit von Personen aus der Bevölkerung, ihre Betroffenheit feststellen zu können. Es ist eine neue Auslegung von aussagekräftigen Unterlagen durchzuführen.

Begründung:

Personen aus der Bevölkerung waren mit den ausgelegten Unterlagen nicht in

der Lage, ihre mögliche Betroffenheit ausreichend zu prüfen. Die in der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung in § 3 Abs. 1 Nr. 1 gestellten Anforderungen werden vom Sicherheitsbericht nicht erfüllt. Siehe dazu auch Einwendungen zum Abbau.

5. Es ist eine neue Auslegung der Unterlagen durchzuführen, bei der die erläuternden Unterlagen von RWE zum Sicherheitsbericht mit sicherheitstechnischer Bedeutung zumindest aus dem Internet abrufbar sind.
Begründung:
Die Beurteilung der Betroffenheit muss bei Bedarf aufgrund eigener oder hinzugezogener Fachkompetenz auch im Detail möglich sein.
6. Der Sicherheitsbericht enthält bewusste Falschdarstellungen die geeignet sind, die Beurteilung möglicher Betroffenheit suggestiv zu beeinflussen. Bspw. werden in der Prinzipskizze der Abbildung 6 die Wände und Decken von Sicherheitsbehälter und Reaktorgebäude mit gleicher massiver Stärke dargestellt. Dies ist nicht zutreffend.
Begründung:
Es entsteht der Eindruck einer gegen Einwirkungen von außen hoch wirksamen doppelten Barriere.
7. Der nach Atomrechtlicher Verfahrensverordnung (AtVfV) im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschriebene Erörterungstermin darf erst durchgeführt werden, wenn sich Behörde und Antragstellerin intensiv mit den Inhalten der Einwendungen auseinandergesetzt haben und eine detaillierte fachliche Diskussion der Einwendungen möglich ist.
Begründung:
Der Erörterungstermin hat den Zweck, die Einwendungen zu diskutieren, und sie in diesem Rahmen der Behörde und der Antragstellerin zu verdeutlichen sowie ggf. weiter zu detaillieren. Dies ist nur durch gezielte Fragen (vor allem der Behörde) auf Grundlage einer vorhergegangenen detaillierten Bearbeitung der Einwendungen möglich.
8. Die Antragstellerin sollte von der Behörde vor dem Erörterungstermin darauf hingewiesen werden, dass eine aktive Beteiligung am Erörterungstermin erforderlich ist.
Begründung:

Erfahrungen bei Erörterungsterminen an anderen Standorten haben zuletzt gezeigt, dass der Antragsteller entweder vollständig passiv war oder sich auf das Vorlesen von Passagen aus dem Sicherheitsbericht beschränkt hat. Dies ist aber keine Erörterung. Die Behörde muss für die Bewertung kontroverser Sachfragen die Argumente beider Seiten (EinwenderInnen und Antragstellerin) im Rahmen einer Diskussion aufnehmen können.

9. Beim Erörterungstermin soll die Öffentlichkeit zugelassen werden.

Begründung:

Es handelt sich um eine Veranstaltung, die im öffentlichen Interesse ist.

Brennelemente/-stäbe im Reaktorgebäude

1. Laut Genehmigungsantrag von RWE soll mit dem Abbau begonnen werden, bevor alle Brennelemente und übrige Kernbrennstoffe aus dem Block B entfernt sind (siehe z.B. Abb. 11 im Sicherheitsbericht). Das ist nicht genehmigungsfähig.

Begründung:

Durch die Brennelemente im Reaktorlagerbecken ist das Risikopotenzial für Störfälle und ihre Auswirkungen gegenüber einer kernbrennstofffreien Anlage drastisch erhöht.

2. Die Genehmigung zum Abbau von Anlagenteilen in den Kontrollbereichen von Reaktorgebäude und Maschinenhaus sowie von Anlagenteilen, die keine zur Funktion der Kühlkreisläufe und anderer wichtiger Systeme notwendige Infrastruktur betreffen, darf frühestens ein Jahr vor dem verbindlich feststehenden Termin der Entfernung allen Kernbrennstoffs aus dem Reaktorgebäude des Block B und nach Feststellung des dann gegebenen Standes von Wissenschaft und Technik erteilt werden.

Begründung:

Es gibt gegenwärtig keine belastbaren zeitlichen Angaben, wann der Kernbrennstoff in das Standort-Zwischenlager für bestrahlte Brennelemente überführt werden kann. Die Genehmigung muss aber einen möglichst aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik berücksichtigen.

3. Die Genehmigung zum Abbau im Kontrollbereich und an Systemen, die direkt oder indirekt mit den Kühlkreisläufen sowie anderen für die Brennelementlagerung benötigten Sicherheits-, Hilfs- oder Lüftungssystemen verknüpft sind, darf erst nach vollständiger Entfernung der Brennelemente aus der Anlage erteilt werden.

Begründung:

Die Störfallgefahr muss möglichst gering gehalten werden. Abbau während der Brennelementlagerung kann zu eingeschränkter Bewegungsfähigkeit und höhere Strahlenbelastungen des Personals führen. Beides erhöht die Störfallgefahr aufgrund von Fehlhandlungen. Bei in Betrieb befindlichem Lagerbecken und damit zusammenhängenden Systemen ist keine ausreichend sichere Vorbereitung von Abbaumaßnahmen möglich.

4. Die Anwesenheit der Kernbrennstoffe verhindert die Optimierung der Vorgehensweise beim Abbau sowie beim Umgang mit den dabei anfallenden Reststoffen und damit den anzustrebenden Strahlenschutz.

Begründung:

Im Sicherheitsbehälter ist die Bewegungsfreiheit durch die Kernbrennstoffe eingeschränkt und Maßnahmen zur Beförderung, Pufferlagerung und Behandlung der anfallenden radioaktiven Reststoffe im Reaktorgebäude können nicht von Anfang an optimal umgesetzt werden.

5. Die ausgelegten Unterlagen enthalten keine Angaben, wieviel Brennelemente und andere Kernbrennstoffen sich in den Lagebecken befinden, wann mit ihrer Auslagerung begonnen werden soll und wie lange die Auslagerung dauert.

Begründung:

Diese Angaben sind für die Bevölkerung wichtig um feststellen zu können, welche Abbaumaßnahmen in diesen Zeiträumen durchgeführt werden sollen.

6. Im Sicherheitsbericht muss der möglicherweise parallele Verlauf der Beladung von Transport- und Lagerbehältern mit Brennelementen oder Sonderbrennstäben sowie die Hantierung der Behälter und ihre Entfernung aus dem Reaktorgebäude einerseits und stattfindender Abbauarbeiten andererseits beschrieben werden.

Begründung:

Der allgemeine Hinweis auf Rückwirkungsfreiheit, der im Sicherheitsbericht auch nur bezüglich der Beckenlagerung enthalten ist, reicht für die Möglichkeit der

Beurteilung einer Betroffenheit von Personen aus der Bevölkerung nicht aus. Gerade parallele Arbeiten dieser Art können für Störfälle relevant sein.

Abbau

1. Den ausgelegten Unterlagen ist keine aussagekräftige radiologische Charakterisierung des Blockes B in Gundremmingen zu entnehmen. Deshalb darf keine Abbaugenehmigung erteilt werden.

Begründung:

Eine detaillierte radiologische Charakterisierung von Komponenten, Systemen, und Raumbereichen ist bereits für die Planung des Abbaus erforderlich. Für die Berücksichtigung des Minimierungsgebotes bezüglich Strahlenbelastungen mit und ohne Störfälle sind Probennahmen und Messungen zur Erlangung eines ausreichenden Kenntnisstandes zum radiologischen Zustand der Anlage notwendig. Eine selektive Charakterisierung erst unmittelbar vor dem Abbau radiologisch oder anderweitig relevanter Objekte ist nicht zulässig, da ein genehmigungsrelevanter Tatbestand in ein atomrechtliches Aufsichtsverfahren verschoben würde. Außerdem kann die Abbaureihenfolge ohne Charakterisierung nicht aufgrund ausreichend gesicherter Erkenntnisse festgelegt werden.

2. Dem Sicherheitsbericht sind keine Angaben zu entnehmen, wie der Strahlenschutz, die Minimierung der Freisetzung radioaktiver Stoffe durch Abbau- und Zerlegungsmethoden und die Minimierung des Störfallrisikos bei bestimmten Abbaumaßnahmen konkret berücksichtigt werden soll.

Begründung:

Es handelt sich um elementare Angaben, die zur Prüfung der potenziellen Betroffenheit von Personen aus der Bevölkerung durch Stilllegung und Abbau erforderlich sind.

3. Vor Beginn von Abbaumaßnahmen im Kontrollbereich müssen zur Verringerung der Auswirkungen möglicher Störfälle alle Kühlmittelsysteme entleert und nachhaltig dekontaminiert sein.

Begründung:

Dies ist für den nach AtG und StrlSchV gebotenen bestmöglichen Strahlen- und

Arbeitsschutz der Beschäftigten und der damit verbundenen Verringerung von Störfallgefahren für die Bevölkerung erforderlich.

4. Die Reihenfolge des beantragten Abbaus von Systemen, Komponenten sowie Anlagenteilen in oder außerhalb der Kontrollbereiche ist zu beantragen, im Sicherheitsbericht zu beschreiben und in der Genehmigung entsprechend festzulegen.

Begründung:

Bei der Festlegung der Abbaureihenfolge größerer Komponenten und Anlagenteile handelt es sich um eine originär genehmigungsrechtlich relevante Aufgabe. Dadurch werden Strahlenschutz und Störfallanalyse maßgeblich beeinflusst. Außerdem können Personen aus der Bevölkerung nur ihre Betroffenheit beurteilen, wenn diese Informationen vorliegen.

5. Die Genehmigungsbehörde muss vor Erteilung der Genehmigung prüfen, welche Abbaureihenfolge unter Strahlenschutz- und Störfallvermeidungsaspekten die optimalste ist.

Begründung:

steht schon in der Einwendung.

6. Sofern das RDB-Unterteil nicht unmittelbar nach dem Ausbau der Kerneinbauten zerlegt oder ausgebaut wird, ist es mit einem massiven Deckel zu verschließen.

Begründung:

Durch den Ausbau können freisetzbare radioaktive Stoffe mobilisiert werden. Außerdem ist eine Abschirmung für Arbeiten im Reaktorgebäude erforderlich.

7. Der Sicherheitsbericht enthält keine Festlegung, wo größere Komponenten zerlegt werden sollen. Hierzu sind aussagekräftigere Unterlagen vorzulegen.

Begründung:

Der Sicherheitsbericht ist unvollständig. Keine Möglichkeit zur Beurteilung der Betroffenheit.

8. Für den Abbau und die Zerlegung von Komponenten und Anlagenteilen sind Verfahren einzusetzen, mit denen die Freisetzung radioaktiver Stoffe aus den Materialien minimiert und störfallauslösende Gefahren vermieden werden. Entsprechendes gilt für den Aufstellungsort der Zerlegeeinrichtungen. Im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die Zerlegemethoden und der

Zerlegeort für die jeweilige Komponente bzw. das jeweilige Anlagenteil konkret zu prüfen und in der Genehmigung festzulegen.

Begründung:

Die Festlegung der Verfahren für Abbau und Zerlegung größerer Komponenten, Systeme und Anlagenteile muss in der Genehmigung erfolgen. Festlegungen dieser Art mit weitreichenden Auswirkungen sind originäre Bestandteile von Genehmigungsverfahren, unter anderem weil sonst die verwaltungsrechtlich geforderte Bestimmtheit von Antrag und Genehmigung nicht gegeben ist. Davon abgesehen hat dies auch sicherheitstechnische Bedeutung. Die einzelnen Abbaumaßnahmen müssen im Rahmen einer Gesamtplanung festgelegt werden. Nur dann kann eine Minimierung von Strahlenbelastungen für Personal und Bevölkerung sowie eine möglichst geringe Störfallwahrscheinlichkeit in Bezug auf das Gesamtprojekt Stilllegung und Abbau gewährleistet werden.

9. Die Pufferlagerung von abgebauten Materialien sowie von im Behandlungs- bzw. Konditionierungsprozess befindlichen Reststoffen muss per Genehmigungsaufgabe auf den Zeitraum begrenzt werden, der im Rahmen von optimierten Betriebsabläufen der betrieblichen Notwendigkeit entspricht.

Begründung:

Rohabfälle sollen möglichst schnell in einen sichereren Zustand überführt werden und teilbehandelte Abfälle sollten aus sicherheitstechnischer Sicht (u.a. Störfallrisiken) nicht länger als erforderlich in einem nicht als Zwischenlager ausgelegten Bereich gelagert werden.

10. Für einen parallelen Abbau von kontaminierten und nicht kontaminierten Anlagenteilen, Komponenten oder Systeme ist mittels Auflagen in der Genehmigung sicherzustellen, dass es nicht zu Querkontaminationen kommen kann.

Begründung:

Durch Querkontaminationen bisher nicht kontaminierter Materialien kann es zu einer Erhöhung von in die Umwelt gelangender Radioaktivität kommen, was zu vermeiden ist. Dies gilt auch für Querkontaminationen mit sehr geringen Aktivitäten.

11. Die Anlage ist mit Ausnahme der weiter bestehenden Zwischenlager vollständig zu entfernen, einschl. aller unter der Erdoberfläche befindlichen baulichen Einrichtungen.

Begründung:

Die Anlage muss aus Umweltschutzgründen vollständig entfernt werden. Dadurch werden auch am Standort nicht entdeckte Kontaminationen von baulichen Strukturen vermieden.

Radioaktive Abfälle und radioaktive Reststoffe

1. Das Reststoff- und Abfallkonzept ist in den ausgelegten Unterlagen nur unzureichend dargestellt. Es wird im Sicherheitsbericht auf die entsprechende erläuternde Unterlage hingewiesen, die aber nicht mit ausgelegt wurde. Somit ist für Personen aus der Bevölkerung z.B. nicht feststellbar, ob sie von der Konditionierung von radioaktiven Abfällen betroffen sein kann. Die Auslegung ist unter Einschluss des genannten Konzeptes zu wiederholen.

Begründung:

Ohne zu wissen, welche Abfälle wie und an welchem Ort konditioniert werden, ist keine Prüfung der Betroffenheit möglich.

2. Die Weiterverwendung bzw. Wiederverwertung radioaktiver Reststoffe in anderen kerntechnischen Anlagen muss das vorrangige Ziel beim Umgang mit aktivierten oder kontaminierten Reststoffen sein. Die Genehmigung muss entsprechende Auflagen enthalten. Ökonomische Nachteile dürfen dabei nur berücksichtigt werden, wenn sie extrem sind.

Begründung:

Dies minimiert mögliche Strahlenbelastungen durch die Reststoffe, verringert die Menge radioaktiver Abfälle und erfüllt darüber hinaus weitere Anforderungen eines umweltgerechten Umganges mit anfallenden Stoffen.

In Sicherheitsbericht und Abfall- und Reststoffkonzept wird dieser Pfad zwar auch genannt, aber es findet sich keine Aussage, wie bei der Auswahl dieses Pfades vorgegangen werden soll und um welche Menge/Masse es sich dabei handeln kann. In den quantitativen Darstellungen anfallender Massen ist dieser Pfad nicht enthalten.

3. Alle radioaktiven Reststoffe sind nach ihrem Anfall umgehend in eine Form zu überführen, die radioaktive Freisetzungen bei normalem Umgang und bei

Störfällen so weit wie möglich verhindert.

Begründung:

Reduzierung der Freisetzungsmöglichkeiten radioaktiver Stoffe.

Radioaktive Abfälle

4. Die Konditionierung der radioaktiven Abfälle muss, von Ausnahmen wie z.B. Verbrennung abgesehen, auf dem Anlagengelände in Gundremmingen durchgeführt werden. Dadurch können Querkontaminationen vermieden und Atomtransporte reduziert werden.

Begründung:

Eine externe Konditionierung verursacht unnötige Atomtransporte und erhöht damit das Sicherheitsrisiko. Außerdem treten in externen Konditionierungsanlagen Querkontaminationen auf, die im Sinne eines nachverfolgbaren Verbleibs aller Radioaktivität zu vermeiden sind.

5. Für die Abfälle sind Konditionierungsmethoden einzusetzen, die eine Gasentwicklung während ihrer Lagerung so weit wie möglich vermeiden.

Begründung:

Die Gasentwicklung in Abfallbinden erhöht die Störfall- sowie Freisetzungsgefahr bei Zwischen- und Endlagerung.

6. Die radioaktiven Abfälle müssen unter Berücksichtigung der für das Zwischenlager Mitterteich vorgesehenen Sicherheitsanforderungen und den in der Bundesrepublik Deutschland existierenden Endlagerbedingungen konditioniert werden. Die in den Endlagerungsbedingungen Konrad vorgesehene Zementverfüllung von Zwischenräumen in Endlagercontainern sollte jedoch nicht durchgeführt werden.

Begründung:

Erhalt von Flexibilität im Falle von Änderung der Endlagerungsbedingung z.B. durch einen neuen Endlagerstandort.

7. Bei Stilllegung und Abbau anfallende radioaktive Rohabfälle, durch Behandlung entstehende Zwischenprodukte und konditionierte Abfälle sind nur so lange an nicht den sicherheitstechnischen Anforderungen eines Zwischenlagers entsprechenden Orten in der Anlage pufferzulagern, wie dies für einen sicherheitstechnisch optimierten betrieblichen Ablauf erforderlich ist.

Begründung:

Verringerung des Störfallpotenzials.

8. Eine Dekontamination von Reststoffen zum Zweck der Unterschreitung von Freigabewerten – und ggf. auch dazu vorher notwendige Zerlegearbeiten – darf nicht durchgeführt werden, wenn die aus den Dekontaminationsarbeiten resultierende Strahlenbelastung die abzuschätzende Dosis nach der Freigabe überschreitet.

Begründung:

Da es hier zwei Möglichkeiten des Umgangs gibt, ist im Sinne der Strahlenschutzvorsorge für Personal und Bevölkerung abzuwägen, welche Option verfolgt wird.

9. Im Sicherheitsbericht muss angegeben werden, über wieviel Zwischenlagerkapazität KRB am Standort Mitterteich verfügt und nach Abba welcher Systeme, Komponenten und Anlagenteile diese Kapazität erschöpft ist.

Begründung:

Personen aus der Bevölkerung muss möglich sein festzustellen, von wieviel Transporten sie betroffen sein können und ob ein Zwischenlager am Standort sowieso erforderlich ist oder nicht.

10. Die Zwischenlagerung aller am Standort Gundremmingen befindlichen und am Standort während Stilllegung und Abbau anfallenden radioaktiven Abfälle soll am Standort und nicht extern erfolgen.

Begründung:

Die Zwischenlagerung an anderen Standorten ist nicht zuzulassen. Transporte sind so weit wie möglich zu vermeiden. Eine Verschiebung von Risikopotenzial an andere Standorte ist nicht erforderlich und ethisch nicht gerechtfertigt.

Freigabe radioaktiver Reststoffe

11. Die Freigabe radioaktiver Reststoffe muss in der Stilllegungs- und Abbaugenehmigung geregelt werden.

Begründung:

Freigaberegularien können nur unter Berücksichtigung aller bei der Stilllegung des Blockes B von Gundremmingen und in weiteren Anlagen in Bayern anfallenden Reststoffe entwickelt und erlassen werden. Dies darf nicht durch

Einzelbetrachtungen von Freigabepfaden in gesonderten Bescheiden geschehen (§ 29 Abs. 4 StrlSchV ist hier nicht einschlägig).

12. Da RWE die Freigabe von radioaktiven Reststoffen nach § 29 StrlSchV durchführen will, hätte in den ausgelegten Unterlagen ein Freimesskonzept mit
- Kriterien für die Festlegung der jeweiligen Messmethode,
 - der vorgesehenen Probenahme- bzw. Messpunktdichte,
 - der Masse und der Oberflächengröße über die gemittelt werden darf und weiterer relevanter Aspekte enthalten sein müssen.

Begründung:

Die sachgerechte Freimessung der Materialien ist eine Voraussetzung für die Annahme zur Einhaltung der Schutzziele der Strahlenschutzverordnung. Personen aus der Bevölkerung müssen beurteilen können, ob ausreichend Vorsorge für die Begrenzung der Strahlenbelastung durch freigegebene radioaktive Materialien gegeben ist.

13. Eine Abklinglagerung mit dem Ziel der Freigabe radioaktiver Abfälle nach § 29 StrlSchV soll nicht genehmigt werden.

Begründung:

Radioaktive Stoffe, die bei Stilllegung oder Abbau anfallen, sind nach ihren zu diesem Zeitpunkt festzustellenden Eigenschaften zu „entsorgen“. Es würden radioaktive Stoffe in die Umgebung abgegeben, die die Werte zur Freigabe aus § 29 StrlSchV nach einem gewissen Zeitraum gerade so unterschreiten. Eine solche Vorgehensweise ist vergleichbar mit der nach Strahlenschutzverordnung verbotenen Verdünnung von radioaktiven Stoffen.

14. Ein Transport radioaktiver Reststoffe zum Zweck der Freigabe an anderen Standorten darf nicht genehmigt werden.

Begründung:

Die Beförderung an andere Standorte würde zusätzliche Transporte radioaktiver Stoffe bedeuten, was unter Strahlenschutzgründen (zusätzliche Strahlenbelastungen von Personal und Bevölkerung) und allgemeinen Umweltschutzaspekten (unnötige Schadstoffemissionen) nicht sinnvoll ist. Außerdem wird das Verursacherprinzip insoweit verletzt, dass die Abfälle nicht am Ort ihres Anfalls, sondern bspw. in einem anderen Bundesland entsorgt werden.

15. Eine uneingeschränkte Freigabe von Materialien aus der Anlage darf nur erfolgen, wenn aufgrund der Historie und messtechnisch nachgewiesen ist, dass diese Materialien durch den Anlagenbetrieb nicht radioaktiv kontaminiert und/oder aktiviert sind.

Begründung:

Eine unkontrollierte Ausbreitung radioaktiver Stoffe muss verhindert werden.

16. Die uneingeschränkte Freigabe von gering radioaktiven Flüssigkeiten ist nicht zuzulassen.

Begründung:

Eine solche Freigabe sorgt für eine unkontrollierte Verteilung von Radioaktivität in der Umwelt.

17. Die Freigabe von Gebäudeteilen und Gebäuden ist nur nach flächendeckendem und in ausreichender Tiefe (einschl. Sicherheitsabstand) erfolgtem Abtrag der Oberflächen und nur für den Abriss zu genehmigen.

Begründung:

Bei der Weiternutzung kontaminierter Gebäude im konventionellen Bereich kann die Einhaltung des Schutzzieles der Strahlenschutzverordnung nicht sichergestellt werden.

18. Sofern das Bayerische Umweltministerium eine Freigabe gering radioaktiver Stoffe zur Beseitigung genehmigen wollte, ist jeweils eine Bilanzierung für das abgebende AKW Gundremmingen (nach § 70 StrlSchV) und die annehmende Beseitigungsanlage nach Stoffart, Radioaktivitätsinventar und Abfallmenge vorzunehmen. Es ist eine bundesländerübergreifende Auswertung der Bilanzen durch die atomrechtlichen Aufsichtsbehörden vorzunehmen. Dabei sind insbesondere Beseitigungsanlagen zu betrachten, an die aus mehreren Atomanlagen freigegebene Abfälle geliefert werden.

Begründung:

Ohne diese Bilanzierung bei der abgebenden und der annehmenden Anlage kann die Einhaltung von Schutzziele durch Strahlenbelastungen von Personen aus der Bevölkerung nicht gewährleistet werden.

Die im Sicherheitsbericht genannte Dokumentation der abgegebenen Mengen radioaktiver Stoffe, die nach § 29 StrlSchV freigegeben werden, ist nicht ausreichend.

Herausgabe

19. Für eine „Herausgabe“ von Materialien aus dem Überwachungsbereich bzw. aus nach § 7 Abs. 1 genehmigten Anlagenbereichen gibt es keine rechtliche Grundlage. Die „Herausgabe“ ist, anders als alle anderen Pfade, weder in Atomgesetz, noch in der Strahlenschutzverordnung vorgesehen. Ihre Erwähnung im Stilllegungsleitfaden und in den ESK-Leitlinien ist hierfür kein rechtswirksamer Ersatz. Es ist auch nicht generell plausibel davon auszugehen, dass Reststoffe aus Überwachungsbereichen nicht kontaminiert sind.

Begründung:

Alle in einer atomrechtlich genehmigten Anlage anfallenden Reststoffe können nach geltendem Recht (Strahlenschutzverordnung) entweder weiter unter atomrechtlicher Aufsicht verbleiben (Weiterverwendung, Wiederverwertung, radioaktiver Abfall) oder nach Erlaubnis freigegeben werden. Sie dürfen nicht an der Strahlenschutzverordnung vorbei in die Umwelt gelangen.

Materialien dieser Art können allenfalls nach § 29 StrlSchV nach entsprechender messtechnischer Prüfung uneingeschränkt freigegeben werden.

20. Den ausgelegten Unterlagen ist nicht zu entnehmen, wie der Ablauf einer „Herausgabe“ sein soll und wie die Radioaktivitätsfreiheit nachgewiesen werden soll.

Begründung:

Die Behauptung, der Überwachungsbereich des KKW sei grundsätzlich frei von Aktivität muss bewiesen werden. Beispielsweise muss dargelegt werden wie sichergestellt worden sein soll, dass es durch die mit der Abluft abgegebenen Radionuklide zu keiner Kontamination auf dem Anlagengelände gekommen ist.

Strahlenschutz Normalbetrieb

1. Die Beschreibung des Blockes B in Gundremmingen in den ausgelegten Unterlagen enthält keine Auflistung von Störfällen und meldepflichtigen Ereignissen während der vergangenen Betriebszeit. Es hätte dargestellt werden müssen, ob und ggf. in welchem Umfang dadurch möglicherweise Kontaminationen des Sekundärkühlkreislaufes oder von anderen Systemen, Komponenten, Anlagenteilen oder Gebäudestrukturen innerhalb oder außerhalb

von Gebäuden im Atomkraftwerk verursacht wurden.

Begründung:

Informationen hierzu sind wichtig, um die Minimierung von Strahlenbelastungen durch Freisetzungen in die Umgebung und für das Betriebspersonal während des Abbaus bewerten zu können. Aufgrund der geprüften Ergebnisse einer solchen Liste kann die Beprobungs- und Messpunktdichte für die Erstellung eines Kontaminationskatasters festgelegt werden.

2. Die Antragstellerin hat während des Nachbetriebes, nach Entfernung des gesamten Kernbrennstoffs und vor der Festlegung von Abbauschritten und Abbaumethoden in der Genehmigung eine radiologische Charakterisierung mit Aktivierungs- und Kontaminationskataster für die gesamte Anlage durchzuführen.

Begründung:

Nur auf Grundlage einer solchen Charakterisierung kann die Vorgehensweise beim Abbau in Hinsicht auf den Strahlenschutz hinreichend beurteilt und optimiert werden.

3. Die beantragten Ableitungswerte für gasförmige radioaktive Stoffe und aerosolförmige Radionuklide mit der Abluft sind insgesamt zu hoch. Sie sind nuklidspezifisch im Rahmen einer Genehmigung für Stilllegung und Abbau zum Teil deutlich niedriger als in der Betriebsgenehmigung anzusetzen.

Begründung:

Die Höhe der beantragten Ableitungswerte wird im Sicherheitsbericht unzureichend begründet.

4. Die Antragstellerin hat ein nicht regelkonformes Verständnis der Strahlenschutzverordnung. Die Strahlenbelastung ist nicht nur deutlich unterhalb der Grenzwerte (Seite 80 Sicherheitsbericht), sondern darüber hinaus „so gering ... wie möglich“ (§ 6 Abs. 2 StrlSchV) zu halten. Laut Sicherheitsbericht könnte der Grenzwert für eine bestimmte Personengruppe bis zu einem Drittel ausgeschöpft werden.

Begründung:

Die international etablierte Dosis-Wirkungs-Beziehung verläuft linear, ohne Schwellwert, bis zu Nulldosis. Das heißt auch noch so geringe Strahlenbelastungen können bei Einzelpersonen Schäden bewirken.

5. Zur Verringerung radioaktiver Ableitungen ist bei Abbauarbeiten, bei denen Aerosole freigesetzt werden können, die Einrichtung von Einhausungen und mobilen Luftführungs- und Luftfilterungsanlagen in der Genehmigung festzulegen.

Begründung:

Die Strahlenbelastungen für Personal und Personen aus der Bevölkerung sollte begrenzt und so gering wie möglich gehalten werden.

6. Die beantragten Ableitungswerte mit dem Abwasser sind für den Abbau zu hoch und müssen deutlich gesenkt werden.

Begründung:

Die Abgaben mit dem Abwasser wurden in der Vergangenheit wesentlich durch den Reaktorbetrieb bestimmt. Der Abgabewert für Tritium entsprach etwa der dadurch bedingten Tritium-Erzeugungsrate. Da kein Reaktorbetrieb mehr stattfindet, wird Tritium nicht mehr in dem Umfang erzeugt. Die durch Abbau und Zerlegung verursachten kontaminierten Wässer können weitergehend konditioniert werden.

7. Die Pufferlagerung und Transportbereitstellung von radioaktiven Reststoffen und Abfällen auf Freiflächen des Anlagengeländes ist per Auflage auf einen möglichst geringen Zeitraum zu beschränken.

Begründung:

Durch eine möglichst geringe Aufenthaltszeit von Gebinden ist eine Verminderung von Strahlenbelastungen erreichbar.

8. Der Sicherheitsbericht und die Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten keine zahlenmäßigen Angaben zur Vorbelastung durch andere Anlagen sowie des Brennelementzwischenlagers. Dies ist zur Einschätzung persönlicher Betroffenheit relevant, um Veränderungen durch den Abbau beurteilen zu können.

9. Bei der Bewertung der Vorbelastung ist für das Standortzwischenlager für bestrahlte Brennelemente nicht nur die Direktstrahlung zu berücksichtigen, sondern es ist auch auf radioaktive Abgaben mit der Luft einzugehen, die möglicherweise durch von Neutronenstrahlung verursachter Aktivierung von Partikeln und Bestandteilen der Hallenatmosphäre erfolgen.

Begründung:

Es ist nicht auszuschließen, dass es durch die genannten Prozesse zu nicht vernachlässigbaren Strahlenbelastungen in der Umgebung kommt.

Störfälle

1. Von RWE wird für die Bewertung von radiologischen Auswirkungen nach Störfällen § 50 StrlSchV genannt. Dies ist unzulässig. Entsprechend des von RWE gestellten Antrags ist § 49 StrlSchV heranzuziehen.

Begründung:

RWE hat keine Stilllegung beantragt. Demzufolge sind für Gundremmingen B weiterhin der Störfallplanungswert von 50 mSv effektiven Dosen und die Organdosisgrenzwerte uneingeschränkt gültig. Die Genehmigungsbehörde darf deshalb nicht durch eine Bewertung des Einzelfalls eine andere Dosis als Bewertungsmaßstab heranziehen können. Es darf auch nicht auf die Einhaltung der Organdosisgrenzwerte verzichtet werden.

2. Im Rahmen der Störfallanalyse sind auch Organdosiswerte zu ermitteln und im Sicherheitsbericht darzustellen sowie in der Umweltverträglichkeitsstudie zu berücksichtigen..

Begründung:

Dies wird in den einschlägigen Vorschriften gefordert und ist auch darin begründet, dass die Einhaltung des Wertes für die effektive Dosis nicht in jedem Fall auch die Einhaltung aller Organdosiswerte garantiert.

3. Die Darstellung der Störfallanalyse in den ausgelegten Unterlagen ist unzureichend. Vor der Fortführung der Öffentlichkeitsbeteiligung sind hierzu neue, aussagekräftige Störfallanalysen vorzulegen, die eine Bewertung der Betroffenheit durch Dritte zulassen.

Begründung:

Da die ausgelegten Unterlagen keine konkreten Angaben zu Vorgehensweisen und Umgang mit abgebauten Komponenten und radioaktiven Abfällen enthalten, können Dritte nicht prüfen, ob die Störfallauswahl tatsächlich abdeckend ist. In Bezug auf die im Sicherheitsbericht betrachteten Störfälle ist nur bei Angabe wenigstens der wichtigsten Parameter und Annahmen nachvollziehbar, ob bei der Störfallanalyse konservativ vorgegangen wurde.

4. Der Absturz schwerer Lasten in das Brennelementbecken (mit und ohne Brennelement-/Brennstabbeladung) sowie der Absturz eines Brennelementtransport- und Lagerbehälters muss betrachtet werden.
Begründung:
Diese Abstürze können nicht wegen der KTA-Auslegung der Hebezeuge als praktisch ausgeschlossen bezeichnet werden. In der jüngeren Vergangenheit hat es in bundesdeutschen Anlagen Abstürze trotz KTA-Auslegung gegeben.
5. Das Versagen des Dichtschützes zwischen Brennelementlagerbecken und Flutraum muss als Störfall betrachtet werden.
Begründung:
Ein Versagen kann bei geleertem Abstellraum zu Wasserverlust im Brennelementlagerbecken führen.
6. Im Sicherheitsbericht müssen die Störfälle mit den noch in der Anlage befindlichen bestrahlten Brennelementen und Brennstäben sowie die getroffenen Annahmen, insbesondere Lastannahmen, nachvollziehbar dargestellt werden.
Dies ist nicht der Fall.
Begründung:
Es wird nicht dargelegt, durch welche konstruktiven und Überwachungsmaßnahmen ein relevanter Wasserverlust aus dem Lagerbecken ausgeschlossen werden kann. Dies wäre auch für einen Flugzeugabsturz zu beschreiben.
Für die Handhabungs- und Beschädigungsstörfälle werden keine Störfallabläufe und keine Lastannahmen beschrieben.
Auf der gegebenen Grundlage ist keine Beurteilung der Betroffenheit von Personen aus der Bevölkerung möglich.
7. Für das Genehmigungsverfahren zum Abbau von Gundremmingen B ist der gezielte Absturz eines großen Verkehrsflugzeuges zu betrachten. Diese Untersuchung ist von der Antragstellerin durchzuführen, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung auszulegen und von der Genehmigungsbehörde zu überprüfen.
Begründung:
Im Sicherheitsbericht werden hierzu keine Angaben gemacht. Die Vorsorge bezüglich der radiologischen Auswirkungen eines gezielten Flugzeugabsturzes gehört zu den Genehmigungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 2 AtG, die nach § 7

Abs. 3 sinngemäß anzuwenden sind. Dies wurde auch vom Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf ein anderes atomrechtliches Genehmigungsverfahren so geurteilt.

8. Im Sicherheitsbericht sind die Entfernungen für die jeweils ungünstigsten Aufpunkte mit den höchsten Strahlenbelastungen nach den jeweiligen Störfällen zu nennen.

Begründung:

Das ist für die Prüfung der Betroffenheit erforderlich.

Umweltverträglichkeitsuntersuchung

1. Es ist sicherzustellen, dass der Gutachter der Genehmigungsbehörde zur Umweltverträglichkeitsprüfung eigene Überlegungen zur Ableitung radioaktiver Stoffe im Normalbetrieb und zu Störfällen und ihren Auswirkungen anstellt und nicht lediglich die Angaben aus dem Sicherheitsgutachten der Genehmigungsbehörde übernimmt.

Begründung:

Es muss sich um eine eigenständige gutachterliche Tätigkeit handeln. Bezüglich der Bewertung der Antragsunterlagen wird nur so das unter Sicherheitsaspekten wichtige Vieraugenprinzip eingehalten. Die eigenständige Bewertung muss aus der schriftlichen Darlegung der Umweltverträglichkeitsprüfung hervorgehen.

2. In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sind die alternativen Konzepte bzw. technischen Verfahrensalternativen für die Stilllegung, „Direkter Rückbau“ und „Sicherer Einschluss“, nur allgemein verbal gegeneinander abgewogen worden. Deshalb ist vom Antragsteller eine neue Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit quantitativer Alternativenabwägung durchzuführen.

Begründung:

Die Ausführungen in der UVU genügen nicht den Anforderungen des UVPG und an gutachterliche Stellungnahmen. Es ist keine ausreichende Abwägung zu erkennen, bei der auf Unterschiede für die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt auch quantitativ einzugehen wäre. Die beiden Verfahrensalternativen waren zum Zeitpunkt der Antragsstellung im Atomgesetz genannte, gleichberechtigte Vorgehensweisen. Folglich ist zu ermitteln, welches

Stilllegungskonzept die geringsten negativen Auswirkungen für Mensch und Umwelt hat.

3. Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung enthält keine Prüfungen technischer Verfahrensalternativen zu Konditionierungsmethoden, Abbaumethoden und Zerlegungsmethoden. Dies ist nachzuholen und die Unterlage vor der Fortsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligung auszulegen.

Begründung:

Die Abwägung technischer Alternativen ist nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz vorgeschrieben.

4. In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung werden als Strahlenschutzmaßstab für Auswirkungen auf den Menschen und nachfolgend auch für andere Schutzgüter nur die Grenzwerte und der Störfallplanungswert der Strahlenschutzverordnung herangezogen. Es fehlen die Katastrophenschutzrichtwerte. Das Minimierungsgebot der Strahlenschutzverordnung ist als Maßstab ebenfalls zu berücksichtigen. Es reicht nicht, einmal allgemein darauf hinzuweisen.

Begründung:

Maßstab für die radiologische Belastung von Mensch und Umwelt muss die gesamte Strahlenschutzverordnung sein. Zum Minimierungsgebot wird in der UVU nur eine nicht nachvollziehbare Aussage gemacht (S. 111). Sinngemäß heißt es, sofern die Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung unterschritten werden, ist auch bei Berücksichtigung von § 6 StrlSchV eine erheblich nachteilige Auswirkung auf den Menschen ausgeschlossen. Diese Aussage kann allenfalls für die Gattung Mensch gelten, kann aber keinesfalls für jeden einzelnen Menschen behauptet werden. Im Mittelpunkt des deutschen Strahlenschutzes steht aber das Individuum.

Zusätzlich sind als Maßstab für die UVU die Katastrophenschutzrichtwerte heranzuziehen. Wie der Störfallplanungswert, werden sie im Genehmigungsverfahren zum Nachweis ausreichender Vorsorge gegen Schäden benötigt.

5. In einer Umweltverträglichkeitsprüfung darf das Schutzgut Mensch keine absolute Sonderstellung einnehmen, wie sie in der UVU dargestellt wird.

Begründung:

Nach § 2 Abs. 1 UVPG gibt es keine Priorisierung von Schutzgütern, sie werden

alle gleichberechtigt benannt. Auch § 1a AtVfV enthält keine Aussagen, aus denen eine Sonderstellung des Menschen hervorgeht. Beispielsweise ist das Wasser durch das Wasserhaushaltsgesetz geschützt und muss deshalb unabhängig vom Menschen eigenständig und in vollem Umfang auf Auswirkungen geprüft werden.

6. Die in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung für die Beurteilung der Auswirkungen des Rückbaus auf Grund- und Oberflächenwässer angewendete Methodik ist nicht sachgerecht und unzulässig. Es ist der Istzustand der Wässer zu erheben und die Veränderung durch Abbaubedingte Ableitungen zu bewerten.
Begründung:
Die Beurteilung erfolgt nicht – wie bspw. auch nach Wasserhaushaltsgesetz vorgeschrieben – schutzgutbezogen.